

MITTEILUNG DES ARBEITSBEGINNS VON GEBÄUDERENOVIERUNGEN DAMIT DIE IRPEF-ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN

**Art. 1, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997
Interministerialdekret Nr. 41 vom 18. Februar 1998 in geltender Fassung**

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES VORDRUCKES

SUBJEKTE, DIE ZUR EINREICHUNG DER MITTEILUNG VERPFLICHTET SIND

Subjekte, welche die Steuerabsetzung auf das Einkommen der natürlichen Personen im prozentuellen Ausmaß in Anspruch nehmen möchten, das von den geltenden Bestimmungen für die Spesen von Renovierungsarbeiten am Bauvermögen bzw. für den Bau bzw. den Kauf von Garagen, die Teil der Wohnung sind, vorgesehen ist, müssen eine Mitteilung über den Arbeitsbeginn einreichen und dazu diesen Vordruck verwenden.

Diese Absetzung können jene Steuerzahler in Anspruch nehmen, die im Besitz einer Immobilie sind in welcher Renovierungsarbeiten durchgeführt werden für die sie die entsprechenden Ausgaben tragen. Auch mit dem Steuerzahler lebende Familienangehörige können die Absetzung in Anspruch nehmen.

Im Falle von Mitbesitz, Mitinhaberschaft dinglicher Rechte bzw. bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer dinglicher Rechte auf derselben Immobilie bzw. mehreren Mietern oder Entleihern und falls die Ausgaben von mehreren Subjekten getragen werden, kann die Mitteilung für die Inanspruchnahme der Absetzung auch von einer dieser Personen, eingereicht werden.

Bei Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden kann die Mitteilung vom Verwalter des Kondominiums oder auch von einem der Mitbesitzer übermittelt werden.

Würden die Arbeiten von einem der Subjekte gemäß Art.5 des Turir getragen, ist die Mitteilung von einem der Subjekte dem die Einkünfte gemäß dem selben Artikel angerechnet werden, einzureichen.

BEDINGUNGEN UND FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG DER MITTEILUNG

Die auf diesem Vordruck abgefasste, datierte und unterschriebene Mitteilung muss vor dem Beginn der Arbeiten, in einem geschlossenen Umschlag mittels Einschreibebrief ohne Rückantwort an folgende Adresse geschickt werden:

Agenzia delle Entrate – Centro Operativo di Pescara - Via Rio Sparto, 21 – 65129 Pescara.

Wird eine Garage oder ein Autoabstellplatz als Zubehör einer Wohnung gekauft, kann die Mitteilung auch nach Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, vorausgesetzt sie wird innerhalb der Einreichungsfrist der Einkommenserklärung des Jahres, im Laufe dessen die Absetzung in Anspruch genommen werden möchte, übermittelt.

RENOVIERUNGSARBEITEN FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG ZUSTEHT

Renovierungsarbeiten für welche die Steuerabsetzung zusteht sind im Art.31, Buchst. a), b), c) und d) des Gesetzes Nr.457 vom 5. August 1978 angeführt, sind vom Einheitstext der Gesetzesbestimmungen und -regelungen im Bereich Bauten aufgenommen und mit DPR Nr.380 vom 6. Juni 2001 genehmigt und vom GvD Nr. 301 vom 27. Dezember 2002 abgeändert worden. Die Irpef-Absetzung ist für folgende Kategorien von Umbauarbeiten vorgesehen:

- Ordentliche Instandhaltungsarbeiten aber nur für Gemeinschaftsteile und nicht für einzelne Wohneinheiten oder deren Zubehöre;
- Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung der Gebäude;
- Renovierung der Gebäude.

Auch für andere Arbeiten, die von spezifischen Maßnahmen vorgesehen sind wie zum Beispiel für den Bau von Parkplätzen auf öffentlichen Flächen, für den Abbruch architektonischer Barrieren, für Maßnahmen zum Schutz vor gesetzeswidrigen Vergehen seitens Dritter, für die Verkabelung von Gebäuden, für die Einschränkung der Lärmbelästigung, für die Energieeinsparung, für Sicherheitsmaßnahmen im Falle von Erdbeben, für Arbeiten die der Verhütung von Unfällen im Haushalt diene, ist die Absetzung zulässig.

DATEN DES ERKLÄRERS

In diesem Teil müssen die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Subjektes eingetragen werden, das die Mitteilung einreicht. Außerdem muss durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens angegeben werden, ob das Subjekt der „Besitzer“ (also der Eigentümer oder der Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechtes ist) oder der „Inhaber“ (also der Mieter, Entleiher oder das Subjekt ist, dem die Einkünfte im Sinne des Artikels 5 des Tuir angerechnet werden) der Immobilie ist.

Im Falle von Mitbesitz, Mitinhaberschaft dinglicher Rechte bzw. bei gleichzeitigem Bestehen mehrerer dinglicher Rechte auf der selben Immobilie bzw. mehreren Mietern oder Entleihern und falls mehrere Subjekte Anspruch auf die Absetzung haben, ist es nötig auch das Kästchen „Mitinhaber“ anzukreuzen.

Im Falle einer Beteiligung eines der Subjekte, die im Art.5 des Tuir angeführt sind, sind die Steuernummer, die meldeamtlichen Daten der natürlichen Person, welche den Vordruck übermittelt und im vorgesehenen Raum, die Steuernummer des Subjektes gemäß Art.5 des Tuir, anzugeben.

Im Falle von Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden müssen die Steuernummer, und die meldeamtlichen Daten der natürlichen Person, welche die Mitteilung übermittelt, angeführt werden. Durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens muss spezifiziert werden ob diese Person der Verwalter des Kondominiums oder einer der Mitbesitzer ist. Außerdem muss im entsprechenden Raum, die Steuernummer des Kondominiums angeführt werden.

ANGABEN ZUR LIEGENSCHAFT

In diesem Teil sind die Angaben der Liegenschaft einzutragen, in welcher die Arbeiten durchgeführt werden. Diese Angaben können der Bescheinigung des Katasteramtes bzw. dem Kaufvertrag entnommen werden. Sollten die Katasterangaben der Immobilie nicht vorliegen, müssen die Daten des Katastrierungsantrages angeführt werden.

Werden die Arbeiten vom Mieter oder Entleiher durchgeführt, müssen die Daten des Registrierungsantrages des Miet- bzw. Gebrauchsleihevertrages angegeben werden.

ANGABEN ZU DEN RENOVIERUNGSARBEITEN

In diesem Teil müssen die Angaben zu den Renovierungsarbeiten eingetragen werden:

- Das Anfangsdatum der Renovierungsarbeiten;
- Durch ankreuzen des Kästchens „Mitteilung an die ASL“ angeben, ob der Mitteilung über den Arbeitsbeginn, falls diese im Sinne der geltenden Bestimmungen für die Sicherheit der Baustellen bindend ist, an die lokale Sanitätseinheit übermittelt wurde.

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE UNTERLAGEN

Für die Inanspruchnahme der Absetzung sind der Mitteilung die Fotokopien folgender Unterlagen beizulegen:

- Der verwaltungsmäßigen Befähigungen, die von den geltenden Baubestimmungen im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten, verlangt werden;
- Des Katastrierungsantrages der Immobilien, die noch nicht erfasst sind;
- Der Zahlungsbelege der ICI, falls geschuldet;
- Des Genehmigungsbeschlusses der Eigentümerversammlung, für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden und die Tausendsteltabelle über die Aufteilung der Kosten;
- Der Einverständniserklärung des Besitzers für die Durchführung der Arbeiten, falls die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, der verschieden vom in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Ehepartner, den Kindern und den Eltern ist.

Anstelle der Übermittlung der vorgesehenen Unterlagen, können die Steuerpflichtigen eine Ersatzerklärung der Notariatsurkunde einreichen, in welcher der Besitz der Unterlagen und die Verfügbarkeit bestätigt wird, diese auf Verlangen der Finanzämter vorzulegen.

Im Teil II muss der Steuerpflichtige die Kästchen, die den Unterlagen entsprechen die er besitzt, ankreuzen. Außerdem muss er durch ankreuzen der entsprechenden Kästchen angeben, ob er der Mitteilung die genannten Unterlagen beilegt bzw. ob er im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 eine Ersatzerklärung der Notariatsurkunde beilegt, in welcher der Besitz der Unterlagen und die Verfügbarkeit bestätigt wird, diese auf Verlangen den Ämtern der Agentur der Einnahmen vorzulegen.